

# Verbotene Gegenstände Heimspiele



**Allen Besuchenden, die die Arena und die Anlage betreten, ist es untersagt, folgende Gegenstände mit sich zu führen:**

Rucksäcke, Stoffbeutel, Handtaschen und Taschen, deren größte Seite das Format „DIN A4“ (21,0cm x 29,7cm) übersteigt sowie Reisekoffer, Kisten, Kartons und Kinderwagen;  
Waffen jeder Art;

Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;

Laptops/Notebooks, iPads/Tablets, Stative und sog. „Selfie-Stangen“;

Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;

Glasflaschen/-behälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;

pyrotechnisches Material/Erzeugnisse wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Raubbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;

Feuergefährliche Gegenstände, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Geh- und Sehbehinderte Personen, der entsprechende Behindertenausweis ist mitzuführen) etc.;

Kleidung, Embleme, Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die z.B. zur rassistischen, fremdenfeindlichen, rechts- oder linksradikalen, nationalsozialistischen oder politischen Meinungskundgebung oder als Propagandamaterial dienen oder deren Zeigen in der Öffentlichkeit verboten ist;

Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle;

Laserpointer, Trillerpfeifen, bei Sportveranstaltungen: Fahnen- oder Transparentstangen, die aus Metall oder die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 1,5 cm sind. Mitgebrachte bzw. zugelassene Fahnen und Transparente müssen von ihrem Material unter den Begriff „schwer entflammbar“ (Baustoffklasse DIN 4102-1 „B1“ bzw. EN 13501-1) fallen;

bei Sportveranstaltungen großflächige Spruchbänder über 1,0 m<sup>2</sup>;

Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG);

jegliche Lebensmittel; Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.

Tiere jeglicher Art, mit der Ausnahme von Assistenzhunden (gem. §12e Behindertengleichstellungsgesetz – BGG).